

## Regionalnetze Linzgau GmbH

### Netznutzungsvertrag über die Netznutzung in Niederspannung (0,4 kV) durch Letztverbraucher

zwischen

#### Netznutzer (im Folgenden: „Netzkunde“)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

und

#### Netzbetreiber

Regionalnetze Linzgau GmbH  
Bahnhofstraße 6  
88630 Pfullendorf

HRB 726899, Amtsgericht Ulm

#### für die Netznutzung zur Entnahme elektrischer Energie auf dem Grundstück

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlussnr.

Zählpunkt:

#### evtl. abweichende Anschrift Rechnungsempfänger

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

#### Ihr Ansprechpartner

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Netznutzung gemäß § 20 EnWG (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen).

(2) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Der Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ für sein Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt der Netzbetreiber direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt Netzverluste ab.

(3) Der Netzbetreiber erbringt seine Leistungen nach diesem Vertrag, soweit die Bedingungen gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 erfüllt sind.

(4) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Verträge oder ergänzender Vereinbarungen:

- Eigenerzeugungsanlagen
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung (z. B. singular genutzte Betriebsmittel)

Diese gesonderten Verträge oder Vereinbarungen gelten ergänzend zu diesem Netznutzungsvertrag.

## 2 Voraussetzungen der Netznutzung

Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass ein Netzanschlussverhältnis mit dem Anschlussnehmer besteht, der Netzkunde vom Anschlussnehmer die Zustimmung zur Anschlussnutzung hat und der Netzkunde einen reinen

Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

## 3 Rahmenbedingungen für die Netznutzung

(1) Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Anschlussstelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Erbringung der Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ aus diesem Netznutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

(2) Voraussetzung für die Netznutzung an den jeweiligen Anschlussstellen ist die Einhaltung eines Verschiebungsfaktors zwischen  $\cos \varphi = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv in jeder Messperiode.

(3) Liegt der Verschiebungsfaktor außerhalb des zulässigen Bereichs gemäß Abs. 2, so ist der Netzkunde zum Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verpflichtet.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Netzkunden für den Zeitraum der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 2 Blindarbeit zu liefern und nach veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Netzkunden gemäß Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## 4 Entgelte

(1) Das vom Netzkunden an den Netzbetreiber zu entrichtende Netzentgelt nach Ziffer 1 Abs. 2 wird gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers ermittelt. Soweit gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf das Netzentgelt zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber bestehen, werden diese bei der Ermittlung des Netzentgeltes berücksichtigt. Das Netzentgelt wird auf Grundlage der Messung der gelieferten Energie berechnet.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt i. d. R. jeweils 12 Monate. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung durch den Netzkunden.

(3) Bei Netzkunden mit Lastgangzählung (LGZ) wird für die Ermittlung des Leistungspreises die maximal gemessene Wirkleistung im Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.

(4) Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (insbesondere Umlagen nach KWKG) sowie Konzessionsabgaben werden dem Netzkunden von dem Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Netzbetreiber vereinbarten Konzessionsabgabensätzen gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

## 5 Preisanpassung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, die Netzentgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Festlegungen anzupassen, § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG gilt entsprechend.

(2) Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Netzentgelte gemäß § 23 a EnWG, so gibt er dies im Internet bekannt.

(3) Die genehmigten Preise veröffentlicht der Netzbetreiber im Internet.

(4) Für die Anpassung der auf der Grundlage der Rechtsverordnung zur Anreizregulierung gebildeten Netzentgelte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## 6 Abrechnung

(1) Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem von dem Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechnen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen; Diese müssen vom Netzkunden unverzüglich dargelegt werden. (3) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 7 Haftung

Für Schäden, die der Netzkunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 25 a Stromnetzanschlussverordnung (StromNZV) in Verbindung mit § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

## 8 Datenaustausch

(1) Die Vertragspartner können die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

## 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass dieser Vertrag zu dem Zeitpunkt erlischt, zu dem der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag inklusive Netznutzung) oder auf gesetzlicher Grundlage Strom von einem Lieferanten bezieht oder eine der in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen entfällt.

(2) Der Netznutzungsvertrag tritt zu dem – vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten bestätigten - Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag ohne Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht und läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Abrechnungsjahres schriftlich gekündigt werden. Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netzkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist ab Bekanntgabe der Entgeltänderung im Internet kündigen. Der Netzkunde erhält darüber hinaus für den Fall der endgültigen Stilllegung des Anschlusses ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats.

(4) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

(5) Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungspflicht durch den Netzkunden ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn dies zwei Wochen zuvor angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die hinreichende Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

(6) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

(7) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Möglichkeit zur Netznutzung fristlos zu beenden.

## 10 Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren, die Entnahmestelle (Kundenanlage) betreffenden Netznutzungsverträge zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber ihre Gültigkeit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder

undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(3) Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(5) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Kundenanlage im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Kundenanlage in diesem Netzgebiet ist zwischen Netzkunde und neuem Netzbetreiber zu regeln. Der Netzbetreiber informiert über die Netzabgabe.

(6) Die Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung in Niederspannung (0,4 kV) durch Letztverbraucher sowie die von dem Netzbetreiber gemäß § 19 EnWG im Internet veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen und die Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Anlage Netz- und Anschlussnutzung, Berechnungs- und Bilanzierungsvorschriften ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Ja

Nein

7) Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzkunde

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber

## Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung in Niederspannung (0,4 kV) durch Letztverbraucher

### 1 Vorbemerkung

- (1) Die Regionalnetze Lingzgau GmbH wird nachstehend Netzbetreiber genannt.
- (2) Der Netzbetreiber erstellt und unterhält diese Netze zur Verteilung der elektrischen Energie bis zu der Anschlussstelle der Kundenanlage.
- (3) Die vorliegenden Bedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Netznutzungsverträgen des Netzbetreibers mit dem Netznutzer als Letztverbraucher sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer, den vorstehenden Vertrag ergänzender Verträge.

### 2 Voraussetzungen für die Netznutzung

- (1) Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Netznutzers werden von ihm so betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des Netzbetreibers zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Netzkunde.
- (2) Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers ist nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen vorab einer schriftlichen Vereinbarung.

### 3 Rahmenbedingungen für die Netznutzung

- (1) Bei einer Überschreitung der Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors ( $\cos \varphi$ ) kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden.
- (2) Nutzen mehrere Netzkunden den Netzanschluss, darf die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung und des für den Energiebezug maßgeblichen zeitlichen Verschiebungsfaktors aller Kunden an diesem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung. Welchen Anteil der Netzkunde an der Anschlussleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren.
- (3) Bei einer Überschreitung der Anschlussleistung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Netzkunden berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Netzkunden oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.
- (4) Entstehen durch eine Überschreitung der Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haftet der Netzkunde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

### 4 Einschränkung der Netznutzung und Benachrichtigung des Netzbetreibers

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie des Lieferanten an den Netzkunden gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- (2) Der Netzkunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen, z.B. Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden.

### 5 Unterbrechung und/oder Außerbetriebnahme des Netzanschlusses

- (1) Wird die Anschlussnutzung auf der Grundlage der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen, ruht die Verpflichtung des Netzbetreibers aus dem Netznutzungsvertrag.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen den Netznutzungsvertrag oder diese Allgemeinen Bedingungen, insbesondere

bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ist dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder –nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Der Netzbetreiber hat eine Unterbrechung der Netznutzung gemäß Absatz 2 ohne schuldhaftes Zögern aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netzkunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können durch den Netzbetreiber pauschal in Rechnung gestellt werden. Sie sind in den „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ aufgeführt. Wenn die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten die pauschal angesetzten Kosten erheblich übersteigen, kann der Netzbetreiber auch die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (4) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

### 6 Eigenerzeugung

Soweit die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen Auswirkungen auf die Netznutzung oder die Anlagen des Netzbetreibers haben können, ist vorher die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen und ggf. die Vertragslage anzupassen.

### 7 Messstellenbetrieb allgemein

- (1) Der Messstellenbetreiber legt Art und Umfang der Zähl- und Messeinrichtung fest. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität des Netzbetreibers, die im Internet veröffentlicht sind.
- (2) Die Zähl- und Messeinrichtung hat den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
- (3) Stellt der Netzkunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Zähl- und Messeinrichtung fest, so ist er verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Netzkunde hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (6) Wird der Stromverbrauch des Netzkunden durch Lastgangzählung (LGZ) ermittelt, erfolgt die Leistungsmessung als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.
- (7) Ist ein Dritter Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Zähl- und Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

### 8 Messstellenbetrieb und/oder Messung durch den Netzbetreiber

Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister, gelten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung ergänzend zu Ziffer 7, folgende Regelungen:

(1) Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

(2) Auf Wunsch des Netzkunden lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Netzkunde. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

(3) Der Netzkunde beschafft vorab allem hierfür notwendigen Einverständniserklärungen, bevor der Netzbetreiber mit der Planung und Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses beginnt.

(4) Für die Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses kann der Netzbetreiber vorab eine Planungspauschale erheben. Diese Planungspauschale wird, nach Herstellung des Telekommunikationsanschlusses, bei der Inrechnungstellung der entstandenen Kosten als Vorauszahlung berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritte mit der Herstellung zu beauftragen.

(5) Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230 V-Anschluss kostenlos vom Netzkunden bereitgestellt werden.

(6) Bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses erfolgt die Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus jeweils resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(7) Ist die Netzkundenanlage mit einer Arbeitszählung ausgestattet, erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Netzkunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich.

(8) Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere beim Wechsel des Lieferanten der elektrischen Energie und bei Zählerwechsel ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch, entsprechend vorstehendem Absatz, zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung.

(9) Sofern eine Ablesung bei Netzkundenanlage mit einer Arbeitszählung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt.

(10) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Zähl- und Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber der Zähl- und Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

## 9 Entgelte

(1) Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber, soweit dieser Messstellenbetreiber ist, für diese Leistung ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern.

(2) Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber, soweit dieser Messdienstleister ist, für diese Leistung ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern.

(3) Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung Abrechnung (insbesondere für die Ermittlung der Netzentgelte, die Rechnungsstellung und die Abrechnung) ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern.

(4) Speisen bei einem Netzkunden Erzeugungsanlagen hinter dem Zählpunkt in eine Kundenanlage ein und wird die dort erzeugte elektrische Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet, so werden, sofern die Kunden- und Erzeugungsanlage über eine Lastgangzählung (LGZ) verfügt, für die Berechnung des Netzentgelts zu den Messwerten der bezogenen Leistung und der bezogenen Arbeit, zeitgleich die Werte der Leistung und der Arbeit der nach dem EEG abgerechneten Erzeugungsanlage hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Leistung und eingespeiste Arbeit abgezogen.

(5) Ist die Netzkundenanlage mit einer LGZ-Messung und die EEG- Erzeugungsanlage mit einer Arbeitszählung ausgestattet, wird der als Bezug gemessenen elektrischen Energie die in der EEG-Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Energie auf der Basis von Standard einspeiseprofilen hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie abgezogen.

(6) Ist die Netzkundenanlage mit einer Arbeitszählung und die EEG- Erzeugungsanlage mit einer LGZ-Messung ausgestattet, wird der als Bezug gemessenen Arbeit die in der EEG- Erzeugungsanlage erzeugte Arbeit hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Arbeit abgezogen.

(7) Bei mehreren Anschlussstellen können die 1/4-Stunden-Leistungswerte aller Anschlussstellen jeweils einer Netz- oder Umspannebene zeitgleich zusammengefasst werden wenn die entsprechenden normativen oder behördlichen Anforderungen erfüllt sind. In einem solchen Fall werden die Berechnungsvorschriften als Anlage zum Netznutzungsvertrag aufgeführt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet den Netznutzungsvertrag anzupassen sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die zeitgleiche ¼-Stunden-Leistungsmessung mehrerer Anschlussstellen ändern.

## 10 Abrechnung der Entgelte

(1) Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung und die Abrechnung und - soweit er Messstellenbetreiber ist - auch für den Messstellenbetrieb und - soweit er Messdienstleister ist - auch für die Messdienstleistung für LGZ-Entnahmestellen monatlich und für Entnahmestellen mit Arbeitszählung jährlich ab.

(2) Bei LGZ-gemessenen Kundenanlagen erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im jeweiligen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

(3) Für Entnahmestellen mit Arbeitszählung ist der Netzbetreiber berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Jahresverbrauchsprognosen, Preise) können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Beträgt der Abrechnungszeitraum ausnahmsweise weniger als 12 Monate, weil der Netzkunde mit Wirkung innerhalb des Abrechnungsjahres den Netznutzungsvertrag kündigt oder der Vertrag auf andere Weise beendet wird, so erfolgt bei LGZ-gemessenen Entnahmestellen die Abrechnung des Leistungsanteils unterjährig auf Basis der dem Abrechnungszeitpunkt vorausgegangenen 12 Abrechnungsmonate und der sich daraus ergebenden maximalen Leistung zeitanteilig; die Abrechnung der elektrischen Arbeit erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Arbeitswerte. Bei Entnahmestellen mit Arbeitszählung erfolgt die Abrechnung für die Netznutzung entsprechend den gemessenen Arbeitswerten.

Der Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung werden für LGZ und nicht LGZ Entnahmestellen zeitanteilig berechnet.

## **11 Sicherheitsleistung und Vorauszahlungen**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder, falls der Netzkunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

(2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt im Verzug ist.

(3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, im Fall des Zahlungsverzugs des Netzkunden, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für die betroffene Kundenanlage entspricht, (4) Kommt der Netzkunde einem schriftlichen Verlangen, Sicherheitsleistung zu zahlen, gemäß den vorstehenden Voraussetzungen nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber den Netznutzungsvertrag ohne weitere Ankündigung fristlos kündigen und die Netznutzung beenden.

(5) Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten sind in Euro zu leisten und werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **12 Übertragung von Rechten und Pflichten**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Rechte und Pflichten des Netzkunden aus dem Netznutzungsvertrag können mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten übertragen werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

(2) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Netznutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des folgenden Monats nach Eintritt der Rechtsnachfolge zu kündigen.

## **13 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Pfullendorf.